

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktobberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Mittwoch, 15.04.2020

Nummer 12

2. Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bekanntgegeben am 26.02.2019

1. Die laufende Nr. 1 der 1. Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bekanntgegeben am 26.02.2019 wird mit Wirkung zum 01.04.2020 durch die nachfolgende aktualisierte Fassung wie folgt ersetzt:

„b) aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Verordnung wurden i. V. m. der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Rindern: <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank und Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen ODER - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank und nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) ODER - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank und Einhaltung der Wartezeit nach den Angaben des Impfstoffherstellers bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität und nach weiteren 14 Tagen nach dem Eintritt der vorgenannten Immunität negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut). UND - Wiederholungsimpfungen gegen BTV 8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* • Bei Schafen/Ziegen: <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schafe/Ziegen“ UND - Einhaltung der Wartezeit nach den Angaben des Impfstoffherstellers bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität UND - Repellentbehandlung vor dem Verbringen UND - Wiederholungsimpfungen gegen BTV 8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*

2	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen (Impfung vor oder während der Trächtigkeit, Abschluss der Grundimmunisierung mind. 28 Tage vor der Geburt) mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und mit Eintragung in die HIT-Datenbank mind. 28 Tage vor der Geburt UND - Wiederholungsimpfungen gegen BTV 8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* UND - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutter erhalten UND - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen aus einem Restriktionsgebiet in freies Gebiet – Grundimmunisierung des Muttertieres vor oder während der Trächtigkeit“
3	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht UND - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert“

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen können durch das LGL oder bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen (Zulassung nach Tierseuchenerreger-Verordnung, Akkreditierung), durch private Labore durchgeführt werden
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

Hinweise zu den Tierhaltererklärungen:

Die Tierhaltererklärungen sind auf der Homepage des Landkreises Ostallgäu (<https://www.landkreis-ostallgaeu.de/aktuelles.html>) zum Download bereitgestellt.

2. Die 2. Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostallgäu zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bekanntgegeben am 26.02.2019 tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ostallgäu (Zimmer D 171) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 11-5651.7/12